

Kämmerertagung

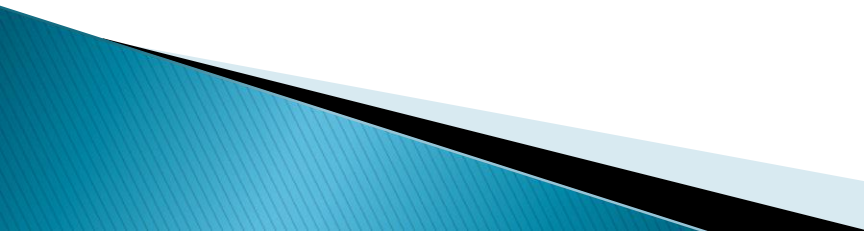
27.11.2023

Ausblick Haushaltsplanung 2024
Genehmigungspflicht Haushaltssatzungen

Jürgen Koller



Themenüberblick

- ▶ Rahmendaten 2024 und Bedrohung der „Statik“ der kommunalen Haushalte
 - ▶ Gebot des Haushaltsausgleiches und Bedeutung
 - ▶ rechtsaufsichtliches Verfahren nach Haushaltsbeschluss
 - ▶ Bedeutung der Verschuldung (rentierlich / nicht rentierlich; ordentliche / außerordentliche Verschuldung)
 - ▶ Ausblick auf Vollzugsprobleme bei zu optimistischen Planungsansätzen
- 

Rahmendaten 2024

Schlagworte:

inverse und stark steigende Zinslage

Lohn- und Gehaltsentwicklungen

Energiekosten

preisgetriebene Inflation

steigende Umlagenkraft (absolut und relativ)

Ausgangsposition für 2024 ff.:

grundsätzliche Stabilität der Einnahmen

aber Dynamik in der Ausgabenentwicklung

→ die Schere zwischen A und E geht weiter auseinander

→ bedingt durch Kaufkraftverluste bräuchte es
signifikante Einnahmezuwächse, um zumindest die
Kaufkraft „vor Corona“ und „vor Ukraine“ zu halten

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO)

Pflichtzuführung: § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K

Sollzuführung: § 22 Abs. 1 Satz 3 HS 1 KommHV-K

Mindestzuführung: § 22 Abs. 1 Satz 3 HS 2 KommHV-K

Vergleich: Pflicht-/Sollzuführung mit Mindestzuführung
Der höhere Betrag wird zugeführt

Haushaltsverfahren – HHsatzung

Vorlagepflicht gem. Art. 65 Abs. 2 GO

Anzeigepflichtig

keine Genehmigungspflichtigen Bestandteile

aber: bei allg. Verstößen gegen hh-rechtliche Vorschriften, trotzdem Beanstandung (gem. 112 GO) möglich

Genehmigungspflichtig

- Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (71 Abs. 2 GO)
- Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen, wenn in diesen Jahren Kredite geplant sind (67 Abs. 4 GO)

Art. 71 Abs. 2 Satz

²Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer **geordneten Haushaltswirtschaft** erteilt oder versagt werden; sie kann unter **Bedingungen und Auflagen** erteilt werden. ³Sie ist in der Regel zu **versagen**, wenn die Kreditverpflichtungen mit der **dauernden Leistungsfähigkeit** der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Gesamtgenehmigung

Haushaltsverfahren

Rechtsaufsichtliche Würdigung der HHS

Arbeitsfelder:

- kommunalrechtliche Aspekte (Öffentlichkeit, Ladung)
- förmliche Bestimmungen (Bestandteile, Gliederung, Muster)
- materielle Anforderungen (Haushaltsgrundsätze, Ausgeglichenheit des HH, aussagekräftige Unterlagen bei Investitionen*, z.B. Nachfolgelasten, dauernde Leistungsfähigkeit**,)

bei doppischen Haushalten: Eine Faustregel für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wurde amtlich nicht gegeben, sie stützt sich grunds. auf die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-D. Dabei übernimmt nun die Position „Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit“ im FinanzHH die wichtige Funktion der „Zuführung vom VerwHH zum VermögensHH“ der Kameralistik.

Haushaltsverfahren

* Veranschlagungsproblematik des § 10 KommHV-K

- (1) ¹Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben. ²Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Ausgaben sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.
- (2) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- (3) ¹Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im einzelnen ersichtlich sind. ²Den Unterlagen sind
 1. Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter,
 2. ein Terminplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und
 3. eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten)beizufügen.

Haushaltsverfahren

** dauernde Leistungsfähigkeit

„ Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als gesichert gelten, wenn die Gemeinde voraussichtlich in der Lage ist, ihren bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen.“

weitere Beurteilungskriterien können sein:

Bestand der Rücklage/ Risiken aus Bürgschaften .../ Belastung aus Krediten/ Zuschüsse an Eigenbetriebe-komm. Unternehmen/ Umlagen ZV

Haushaltsverfahren

- ▶ => kommt die Rechtsaufsichtsbehörde zum Ergebnis, dass „dem Recht nicht entsprochen wurde“, muss sie tätig werden:
- ▶ Beanstandung (Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO; str. , ob eigenes Rechtsinstrument oder Teil der allg. rechtsaufsichtlichen Vorschriften gem. 112 GO), d.h. die HHS muss vom GR geändert werden und erneut rechtlich gewürdigt werden;
- ▶ Setzen einer Bestimmung (VA, kommt bei weniger schweren Verstößen in Frage, z.B. Sperren von Ansätzen); beim Setzen einer Auflage (z.B. HHkosolidierungskonzept) kann die HHS amtlich bekannt gemacht werden, bei einer Bedingung erst nach der Erfüllung dieser Nebenbestimmung;
- ▶ Rechtsaufsichtsbehörde kann die HHS grundsätzlich nicht selbst ändern (außer Ersatzvornahme gem. Art. 113 GO);
- ▶ Bei der Wahl der rechtsaufsichtlichen Mittel muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet und begründet werden;

Haushaltsverfahren

Finanzierung der Vermögenshaushalte

- ▶ Abschmelzung der Rücklagen
- ▶ Aktivierung von Vermögen („Verkäufe“)
- ▶ Nachrangigkeit von Krediten (Art. 62 GO „ultima ratio“)

Problem: Kostenentwicklung im Hoch-/Tiefbau stark dynamisch (z.B. Ganztageschulen). Sind anstehende Investitionen damit eigentlich intrinsisch (über Zuführungsbeträge) noch erwirtschaftbar?

Verschuldung

Verschuldung: „rentierlich“ (Wasser/Abwasser)
„unrentierlich“

- > wohin geht die Reise grundsätzlich?
- > „the sky is the limit“ ?
- > Positionierung der Aufsichtsbehörden
- > unterschiedliche Definition der Pflichtaufgaben
- > geänderte Bedürfnisse der Bürgerschaft

Vollzugsprobleme

Art. 64 Abs. 3 GO

²Er ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

(zu) knappe Ansätze bedingen natürlicherweise „Planabweichungen“ und erhöhen unterjährig Probleme der Haushaltssteuerung

- > ausreichende Implementierung der Instrumente der flexiblen Haushaltsführung
- > woher die „Deckung“ nehmen

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

